Deutscher Reichstag.

71. Sitzung vom 18. April, 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: Dr. v. Bötticher u. a.

Der schleunige Antrag der Abgg. **Auer** und Gen. auf Einstellung eines gegen den Abg. Molkenbuhr beim Amtsgericht zu Hamburg schwebenden Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession wird ohne Debatte angenommen.

Demnächst tritt das Haus in die zweite Berathung der Novelle zum Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetze.

Hierzu beantragt Abg. **Metzner** (Neustadt Ctr.), zu § 1 des bisherigen Gesetzes die Bestimmung zuzufügen:

„Branntwein und sonstige Spirituosen, die dem Genusse dienen, gehören nicht zu den Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen und dürfen von Konsumvereinen nicht geführt werden."

Abg. **Metzner** (Neustadt, Ctr.): Selbst Anhänger von Konsumvereinen halten den Schnapsverkauf durch dieselben für eine Verfälschung auf das Genossenschaftsgesetz. Es ist jedenfalls unmoralisch, wenn die sogenannten besseren Stände den Gewinn aus diesem Schnapsverkauf als Dividende aus den Taschen der Arbeiter ziehen. Fraglich ist es überhaupt, wem denn bei einem Konsumvereine die Konzession zum Verkauf von Schnaps ertheilt wird, da eine physische Person nicht vorhanden ist. Ich bitte um Annahme meines Antrages.

Abg. **Wurm** (Soz.): Da Sie den Konsumvereinen nicht gänzlich den Boden untergraben können, so versuchen Sie es mit mannigfachen kleinen Mitteln, ihnen zu schaden. Wir sind gewiß keine Anhänger von Schnapskonsumvereinen, aber die Konsumvereine an sich sind eine der lobenswerthesten Einrichtungen der Zeit. Leider sucht jetzt auch die Regierung im Verein mit dem Centrum und der Rechten, das Genossenschaftswesen zu unterdrücken. Wir müssen uns gegen den Antrag Metzner wenden, da er nichts weiter zur Folge hätte, als einen unlauteren Wettbewerb, eine Bevorzugung des Privatunternehmens vor den Konsumvereinen. Denn eine Verminderung des Schnapskonsums würde doch nicht eintreten. Gegen Ausschreitungen wehren sich die Genossenschaften selbst; einen mäßigen Schnapsverkauf kann man ebensowenig diesen wie den Privatunternehmern untersagen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär **Dr. von Bötticher**: Es würde mir interessant sein, von Vorredner zu erfahren, worauf er seine Meinung, die Regierung stände den Konsumvereinen feindlich gegenüber, stützen will. Ich halte diese Meinung für einen starken und unbegründeten Vorwurf. Die Regierung hat natürlich die Pflicht, Mißständen auch auf diesem Gebiete entgegenzutreten. Gleichwohl kann ich den Antrag Metzner nicht Ihrer Annahme empfehlen. Vor allem scheint mir es doch eine etwas kühne Behauptung, wenn es im Antrag heißt, der Branntwein gehöre nicht zu den Lebensbedürfnissen. (Zustimmung links.) Es giebt zweifellos Kreise, zu deren Lebensbedürfnissen der Schnaps wohl gehört. (Zustimmung.) Der Antragsteller war übrigens zweifelhaft, ob einem Konsumvereine eine Konzession mit allen gesetzlichen Folgen ertheilt werden könnte. Dieser Zweifel dürfte insbesondere in dem Augenblicke hinfällig werden, wo der Artikel III der neuen Gewerbenovelle Gesetz würde. Alsdann würde eine vollständige Gleichstellung des Gewerbebetriebes der Privaten mit den Konsumvereinen hergestellt. Meine Bitte geht also auf Ablehnung des Antrags.

Abg. Dr. **Schneider** (Fr. Vgg.): Die Stellung des Antragstellers zu den Konsumvereinen erklärt genügend seinen Antrag. Es liegt zur Annahme desselben jedoch kein Grund vor. Denn die Behörden nehmen gegen die Ausschreitungen der Privaten wie auch der Konsumvereine genügend energische Stellung und sie werden das nach der neuen Gewerbeordnung in noch schärferer Weise thun. Es liegt also kein Grund vor, den Konsumvereinen besonders zu Leibe zu gehen.

Abg. Dr. **Osann** (nl.): Meine Freunde werden dem Antrag Metzner nicht zustimmen. Derselbe schießt weit über das Ziel hinaus. Es giebt wohl Konsumvereine, die vorzugsweise Schnapskonsumvereine sind; aber man kann darum nicht schlechthin den Konsumvereinen überhaupt den Verkauf von Schnaps verbieten.

Abg. Frhr. v. **Stumm** (Rp.): Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es ist in der Kommission allseitig anerkannt worden, daß diese Novelle nicht den Zweck hat, gegen die Konsumvereine als solche vorzugehen. Es ist indem eine Uebertreibung, daß der Schnapsgenuß auf alle Fälle schädlich oder unmoralisch sei. Unter gewissen Umständen ist er sogar erforderlich.

Der Antrag wird darauf mit großer Mehrheit abgelehnt.

Art. 1 der Novelle enthält die Veränderungen, welche das Gesetz erfahren soll, und zwar soll zunächst in § 8 Absatz 4 das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder aufrecht erhalten werden, aber mit der Beschränkung, daß landwirthschaftliche Konsumvereine, die ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmter Waaren besorgen, von diesem Verbot ausgenommen sein sollen.

Das bisherige Genossenschaftsgesetz enthielt zwar schon dieses Verbot, jedoch ohne Strafandrohung. Diesem Mangel soll nunmehr durch den § 145a, der eine Geldstrafe bis zu 150 M. zu verhängen gestattet, abgeholfen werden.

Hierzu beantragt

Abg. Dr. **Schneider** (fr. Vg.), die Bestimmung des § 8 Absatz 4 überhaupt aufzuheben.

Abg. **Augst** (südd. Vp.) befürwortet den Antrag Schneider. Die Vorlage hindere das Genossenschaftswesen in seiner Entwickelung und sutze auf einer nicht genügenden Kenntniß seiner Bedeutung. Was für die hier bevorzugten landwirthschaftlichen Vereine gilt, gilt für alle übrigen ebenso.

Abg. **Wurm** (Soz.): Meine früheren Vorwürfe gegen die Regierung begründe ich eben mit ihrer früheren und jetzigen Stellung zu den Konsumvereinen. Als seiner Zeit der Antrag Kuhlemann in jener berühmten Abendsitzung durchgedrückt wurde, der das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder enthielt, erklärte die Regierung, eine Strafbestimmung im Anfang an dieses Verbot wäre ihr nicht genehm. Jetzt bringt sie die Strafbestimmungen auf dem Präsentirteller selbst. Das ist ein völliger Umschwung und daher mein Vorwurf, daß sie jetzt eine feindselige Stellung gegen die Konsumvereine einnehme. Durch solche Strafvorschriften wird lediglich das Lockspitzelthum großgezogen, denn es wird für den Verkäufer oft unmöglich sein, zu kontrolliren, ob der Käufer Mitglied des Vereins sei. Und dann kommen eben die Denunziationen. Ich bitte Sie, für eine vollständige Bewegungsfreiheit aller Konsumvereine einzutreten.

Abg. v. **Podbielski** (Kons.): Meine Partei ist stets für die Bewegungsfreiheit der Konsumvereine eingetreten. Es ist aber zweifellos, daß das Gesetz von 1889 große Mißstände, insbesondere zu Ungunsten des Mittelstandes, herbeigeführt hat. Diese gilt es durch die vorliegende Novelle zu beseitigen. Dem Abg. Augst erwidere ich, daß die landwirthschaftlichen Konsumvereine wohl eine exceptionelle Stellung erheischen, da sie vorzugsweise Rohstoffvereine sind.

Abg. Dr. **Schneider** (Fr. Vg.): Ich muß dem Vorredner in der Auffassung entgegentreten, als hätten sich durch das Gesetz von 1889 große Mißstände entwickelt. Mit demselben Rechte hätte man schon 1889 mit einer der heutigen entsprechenden Vorlage kommen können. Man spricht immer von Privilegien dieser Vereine. Davon kann, gegenüber ihrer hohen sozialpolitischen Bedeutung, keine Rede sein.

Staatssekretär Dr. v. **Bötticher**: Es ist richtig, daß 1889 nicht von der Regierung in Aussicht genommen war, den Vertrieb von Waaren an Nichtmitglieder zu verbieten — ich weise übrigens darauf hin, daß der Regierung von der Rechten und dem Centrum sogar vorgeworfen wird, zu liberal gegen die Konsumvereine zu sein. (Oho! links.) Also jenes Verbot war vom Reichstag eingeführt worden. Derselbe hat jedoch die Konsequenz dieses Schrittes nicht gezogen, vielmehr es an einer Strafbestimmung fehlen lassen. Zahlreich waren aber seither die Versuche, diese lex imperfecta zu einer perfecta auszugestalten. 1889 waren nun aber die Konsumvereine nicht so ausgedehnt; auch wußte man noch nicht, ob sich die für die Durchführung der Geltung solcher Strafen nöthigen Kontrollen thun ließen. Jetzt liegen Erfahrungen vor. Speziell in Württemberg haben die Bezirksämter jene Vereine durch Androhung von Strafen zur Beobachtung des Verbots angehalten. So fordert jetzt schon die Rechtssicherheit, wenn man nicht das ganze Verbot streichen will, die Einführung einer allgemeinen Strafbestimmung anzunehmen. Schließlich bemerke ich, daß, wenn die Konsumvereine anfangen, Handel zu treiben, sie überhaupt aufhören, Konsumvereine zu sein und Handelsgesellschaften zu werden beginnen, die auf die Stellung der Konsumvereine keinen Anspruch haben. Also auch schon daraus rechtfertigt sich die heutige Novelle.

Abg. **Klemm**-Dresden (Antis.) tritt für die Annahme der Strafbestimmungen ein. Die Verhältnisse hätten sich seit 1889 sehr geändert; es würde jetzt großer Unfug getrieben.

Abg. Dr. **Osann** (natl.): Der schroffe Standpunkt des Abg. Schneider wird durchaus nicht von allen Vertretern der Genossenschaften getheilt. Daß die Konsumvereine durch den Zusammenschluß von Kleinkapitalisten heute eine große Macht gegenüber den Gewerbetreibenden gewonnen haben, die sich 1889 nicht voraussehen ließ, ist doch nicht zu bestreiten. Auf Grund dieser Entwickelung haben sich aber in der That große Mißstände entwickelt. Darum ist die Ablehnung des Antrags Schneider erforderlich und die Annahme der Novelle geboten.

Der Antrag **Schneider** wird darauf **abgelehnt**, die **Kommissionsfassung angenommen**.

§ 11 des bestehenden Gesetzes handelt von den Erfordernissen bei der Eintragung der Konsumvereine. Die Kommission beantragt hierzu die neue Bestimmung, daß von der Eintragung in die Liste das Gericht jedem Mitgliede des betr. Vereins Mittheilung zu machen habe.

Geheimrath **Viebahns** bittet um Ablehnung dieses Zusatzes, da derselbe das Schreibwerk bei den Gerichten ins Ungemessene vermehren würde, auch wenig praktische Bedeutung hätte.

Abg. Frhr. v. **Stumm** (Rp.) spricht sich ebenfalls gegen den Beschluß der Kommission aus.

Derselbe wird darauf **abgelehnt**. Die Nummern der Novelle 3 (§ 20) 6 (§ (89a) und 7 (§ 114) werden in der Debatte vereinigt.

Zu § 20, normirt das bestehende Gesetz, daß das Statut für eine bestimmte Zeit, aber für höchstens 10 Jahre bestimmen kann, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben werden muß. Die Kommission beantragt, von der Zeitbeschränkung abzusehen. — § 89a hat die Kommission neu hinzugefügt. Danach fällt bei der Auflösung der Genossenschaft das verbleibende unvertheilbare Reinvermögen in Ermangelung anderer statutarischer Bestimmungen an die Gemeinde zu wohlthätigen Zwecken, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. — Nr. 7 hebt den § 114 des bestehenden Gesetzes auf als Konsequenz des Kommissionsbeschlusses zu § 20.

Abg. Dr. **Schneider** (fr. Vg.) spricht sich gegen die Einschränkungen der Kommission aus.

Abg. Dr. **Osann** (nl.) hält derartige statutarische dauernde Festlegungen von Vereinsvermögen, wie sie hier vorgesehen würden, für bedenklich.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. v. **Werdeck** (k.), Frhr. v. **Stumm** (Rp.) und Dr. **Pichler** (Centr.) werden die Kommissionsbeschlüsse **angenommen**.

§ 30a setzt fest, zu dem Zwecke, daß nicht nur das wissentliche Abgeben von Waaren an Nichtmitglieder mit Strafe bedroht wird, sondern auch jedem fahrlässigen Verhalten in dieser Beziehung entgegengetreten werde, daß die Vorstände der Konsumvereine zur Durchführung des Verbots in § 8 Abs. 4 die gewählten Anweisungen darüber zu erlassen haben, wie sich die Vereinsmitglieder auszuweisen haben. Abschriften dieser Anweisungen sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft liegt, unverzüglich einzureichen.

Abg. Dr. **Schneider** (frs. Vp.) beantragt, statt: „der höheren Verwaltungsbehörde" zu setzen: „dem Gerichte."

Derselbe begründet alsdann seinen Antrag damit, daß die Konsumvereine keinesfalls unter die Vormundschaft der Verwaltungsbehörde gestellt werden dürften.

Geh. Rath **Gruner** verwahrt die Regierung dagegen, als ob hier eine Bevormundung durch die Verwaltungsbehörde beabsichtigt sei.

Darauf werden die **Kommissionsbeschlüsse unter Ablehnung des Antrags Schneider angenommen**.

Die Kommission will ferner einen neuen § 30b einfügen, nach dem von Konsumvereinen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthzeichen, die statt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden dürfen.

Diese Einfügung wird **genehmigt**.

Die weitere Berathung wird **vertagt**.

Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf **Montag** 1 Uhr an mit der Tagesordnung: **Interpellation des** Centrums betr. das Duell: **Interpellation Manteuffel** betr. die Einführung des Achtstundentages in den Bäckereien.

Abg. Dr. **Barth** (Fr. Vgg.) beantragt, den freisinnigen Antrag betr. das Duell mit der Interpellation des Centrums zusammen zu berathen.

Diesem Vorschlage wird von den Abgg. v. **Massow** (k.) und Frhr. v. **Stumm** (Rp.) mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß Initiativanträge nur in der geschäftsordnungsmäßigen Reihenfolge berathen werden könnten.

Abg. **Singer** (Soz.) unterstützt den Antrag **Barth**.

Abg. **Spahn** (Ctr.) wäre im Prinzip bereit, aus sachlichen Gründen dem Antrag **Barth** beizutreten; dies könnte er aber nicht, weil seiner Anrufung der Geschäftsordnung Widerspruch erhoben sei. Ebenso spricht sich Abg. Dr. **Bachem** (Ctr.) aus.

Abg. Dr. **Friedberg** (nl.) macht darauf aufmerksam, daß, falls etwa der Reichskanzler am Montag die Interpellation nicht beantworten könnte oder wollte, bei Annahme des Antrages **Barth** wohl der Duellantrag des letzteren, nicht aber die Interpellation berathen werden würde.

Abg. Dr. **Barth**: In diesem Falle würden wir unseren Antrag einstweilen zurückziehen.

Abg. Frhr. v. **Hodenberg** (Welfe) beantragt, am Montag zunächst den Rest der heutigen Tagesordnung zu berathen (also auch die Wahlprüfungen) und dann erst die vom Präsidenten vorgeschlagenen Gegenstände (Heiterkeit.)

Darauf wird der Antrag **Barth** gegen die Freisinnigen und Sozialdemokraten **abgelehnt**, der Antrag Hodenberg aber angenommen. (Große Heiterkeit.)

Auf der Tagesordnung steht also die Fortsetzung der Berathung der Genossenschaftsnovelle, Wahlprüfungen, Duellinterpellation, Interpellation betr. die Einführung des Achtstundentages in den Bäckereien.

Schluß 5 Uhr 45 Min.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

54. Sitzung vom 18. April, 1 Uhr.

Am Ministertische: Dr. **Miquel**, Dr. **Bosse** u. a.

Das Haus setzt die Berathung des § 25 des **Lehrerbesoldungsgesetzes** fort (Gewährung von Staatszuschüssen für höchstens 25 Schulstellen einer Schulgemeinde).

Hierzu liegen vor die schon erwähnten Anträge **Grotz** (Staatszuschuß für 25 Stellen und die Hälfte der darüber hinausgehenden Zahl) mit Amendement **Bansch-Schmidt** (Zuschuß für 25 Stellen und die Hälfte der über 45 hinausgehenden) und Antrag **Gothein** (bei Eingemeindungen Fortzahlung der bisher gezahlten Zuschüsse an die inkommunalisirende Gemeinde für die inkommunalisirte).

Außerdem ist ein neuer **Antrag Sattler** eingegangen, folgende Bestimmung zu treffen:

Sind die einer politischen Gemeinde zustehenden Bezüge für das Jahr 1897/98 nach diesem Gesetze geringer, als der ihr oder den betheiligten Schulverbänden im Jahre 1896/97 auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 21. März 1889 gezahlte Staatsbeitrag, so wird dieser letztere als fester jährlicher Staatszuschuß an dieselbe weiter gezahlt.

Abg. **Richter** (freis. Volksp.) sucht dem Minister Miquel thatsächliche Irrthümer in seiner Auffassung des Gesetzes von 1888 nachzuweisen und bemerkt dabei, daß der Unterschied in der Zahl der Schüler, die auf eine Klasse kommen, in Stadt und Land gar nicht so sehr groß sei. Der Minister meinte dann, wenn die Städte so freigebig seien, daß sie ihre Lehrer höher besoldeten, als es nöthig sei; da könne der Staat doch nicht dazu herangezogen werden, so mache er doch darauf aufmerksam, daß in großen Städten die Lebenshaltung nothwendig eine viel theurere sei, man bezahle hier für einen Stall mehr Miethe als auf dem Lande eine ganze Lehrerwohnung koste. Der Minister mache sich die Bekämpfung der Gegner des § 25 sehr leicht, indem er denselben einfach Ansichten zuschreibe, die dieselben gar nicht hätten, und diese dann bekämpfe. So habe er ihnen die Ansicht untergeschoben, als wenn sie verlangten, daß die Staatszuschüsse für Schulgemeinden nach dem Ertrag der Einkommensteuer bemessen werden sollten. Das hätten sie niemals behauptet. Auch sie glaubten, daß nach dem Bedürfnißfalle eine solche Dotirung erfolgen müsse. Die Landgemeinden hätten früher außerdem die Zuschüsse aus der lex Huene sehr gut zu Schulzwecken verwenden können, anstatt davon Luxusausgaben zu bestreiten, wie z. B. Stachanfseen, um den Einwohnern das Zusammenkommen zum Skatspielen zu erleichtern (Heiterkeit). Vor allem müßten sie sich gegen die Fiktion verwahren, als ob bei der fünfundzwanzigsten Schulstelle das Bedürfniß für einen Staatszuschuß aufhöre. Der von der Kommission eingeführte Fonds von 1¼ Millionen sei noch eine Verschlechterung des Entwurfes. Das sei nur ein Bettelparagraph, der es dem Finanzminister gestatte, je nach seiner Ansicht von der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde seinen Gnadenschatz auszugießen. Minister Miquel betrachtet die Verhältnisse der großen Städte scheinbar nach den Verhältnissen der ihm von früher her bekannten reichen Stadt Frankfurt a. M. Besonders die industriellen Städte würden durch das Gesetz geschädigt. Nach diesem Gesetze bekämen außerdem die Landgemeinden vom Staat mehr Zuschuß, als sie an Vermögens- und Einkommensteuer zusammen bezahlten. Mit demselben Rechte könnte man auch die Staatszuschüsse für andere Zwecke beschränken, z. B. zum Pensionsgesetz. Früher habe man doch, besonders zur Durchführung der Bismarck'schen Zollpolitik, Versprechungen gegeben, nach denen die Schullasten allgemein mit Hilfe von Mehreinnahmen ermäßigt werden sollten. Davon höre man jetzt nichts mehr, sondern thue das Gegentheil. Das Gerechtigkeitsgefühl des Fürsten Bismarck in Bezug auf das Schulwesen stehe thurmhoch gegen den Finanzminister Miquel. Bismarck habe sogar vorgehabt, die sämmtlichen Volksschullasten auf den Staat zu übernehmen. Minister Miquel sei doch 1888 als Herrenhausmitglied ein geradezu begeisterter Anhänger des damaligen Gesetzes gewesen, das er in seiner damaligen schönen Rede ein heilsames genannt habe. Und jetzt wolle er es umwerfen. Minister Miquel habe allerdings auch das Zedlitz'sche Schulgesetz mit unterschrieben, über dessen Heilsamkeit er später anderer Ansicht geworden sei. Das vorgeschlagene Gesetz widerspreche der communis opinio, die man bis jetzt auch im Abgeordnetenhause darüber gehabt habe, wie man ein Lehrerbesoldungsgesetz einrichten solle. Der Gedanke des jetzt vorgeschlagenen Gesetzes müsse der allerjüngsten Zeit entstammen, der Zeit der Steuerreform. Minister Miquel sagte gestern, das Leder der Städte, aus dem man angeblich Riemen schneiden wolle, stamme doch vom Staate her. Dieser Vergleich mit dem heiligen Crispinus sei falsch. (Zurufe aus dem Centrum: Crispinus!) Nun denn Crispinus, mit den Heiligen bin ich nicht so bewandert, wie Sie. (Heiterkeit.) Redner führt dann weiter aus, daß die Ueberweisung der Realsteuern an die Städte, auf die gestern Minister Miquel verwiesen habe, den Städten keine besonderen Vortheile gebracht hätte. Die Städte bezahlten für diese Ueberweisungen ein weit größeres Mehr an Staatssteuern als das platte Land, so daß letzterem die Steuerreform in weit höherem Maße zu gute gekommen sei. Noch niemals sei eine Vorlage mit so geringem thatsächlichen Material begründet worden, wie dies Gesetz. Den Städten werde sei durch die Ueberweisung der Realsteuern im allgemeinen sogar das Dreifache von dem überwiesen worden, was sie an Schullasten zu leisten hätten, in der Provinz Sachsen mache das für die Gutsbezirke sogar das Siebenfache aus. Die Landgemeinden und besonders die Gutsbezirke würden überhaupt durch die ganze neuere Gesetzgebung bevorzugt vor den Städten.

Der Minister Miquel habe in seiner Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nur die Einkommensteuer als Maßstab genommen. Dadurch bekomme er ein ganz schiefes Resultat. Auch die Ergänzungssteuer müßte doch wenigstens dabei berücksichtigt werden. Die Städte hatten doch naturgemäß durch das enge Zusammenwohnen von Menschen eine Menge von Ausgaben, z. B. für sanitäre Zwecke, die man auf dem Lande nicht kenne. Das müsse man bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit doch auch in Betracht ziehen.

Was nun die Anträge anlange, so habe der nationalliberale Antrag nebst dem freikonservativen das Gute, wenigstens die Sache gesetzlich zu ordnen und nicht die Städte von der Wohlthätigkeit des Ministers abhängig zu machen. Der neue Antrag Sattler verlange von der Regierung auch etwas weniger als die erst erwähnten Anträge. Wenn Minister Miquel wisse, woher er das Geld nehme, welches die Vorlage erfordere, dann werde er auch wohl wissen, woher er noch mehr nehmen könne (Heiterkeit), um die berechtigten Wünsche zu befriedigen. Minister Miquel sollte doch einmal sagen, wie große Ueberschüsse er aus dem letzten Jahre erzielt habe (Heiterkeit), da sei doch Staatssekretär v. Posadowsky ein ganz anderer Mann (Heiterkeit), der gebe solche Sachen an. Minister Miquel brauche ja nicht diese Ueberschüsse dann auch abzugeben. (Heiterkeit.) Aber wenn er diese Ueberschüsse angebe, so werde ihm die ganze Parade seiner finanzpolitischen Aufstellungen durchhauen. Durch Konvertirungen, die seiner Ansicht nach nothwendig seien, würden außerdem noch weitere Mittel erlangt werden können. Jetzt sei der Moment gekommen, wo der Minister nicht nur als Steuerminister, sondern auch als Finanzminister sich zeigen könne, indem er einen Finanzplan aufstelle, aber nicht wieder einen Automaten, wie er wieder vorzuhaben scheine. Das Gesetz könne nur zu einer Verschlechterung des Volksschulwesens führen und zur Staatsschule.

Minister Dr. **Miquel**: Das ist ein Irrthum. Im übrigen

hat der Vorredner eigentlich gesprochen über altes und sonst noch einiges, was mit dem Gesetze gar nicht in Zusammenhang steht. Abg. v. Eynern: Das gehörte alles hierher.) Ich will nicht auf alles eingehen. (Lachen bei den Nationalliberalen und Freisinnigen.) Herr Richter hat doch auch nur von dem Bedürfnißfalle gesprochen und dafür einen Zuschuß gefordert. Also auch er hat eigentlich einen Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht konstruirt. Man könnte auch höchstens von einem Gegensatze zwischen Land und kleinen Städten und auf der anderen Seite der großen Städte sprechen. Um die Leistungsfähigkeit beurtheilen zu können, haben wir augenblicklich nun einmal keine anderen Mittel als die Einkommensteuer. Nun kommen aber auf dem Lande auf eine Mark Einkommensteuer 1,70 M. und in den Städten nur 0,70 M. Schallasten (Hört! hört! rechts), so daß also das Zuschußbedürfniß auf dem Lande ein viel größeres ist. Man kann doch nicht die Städte auf Kosten des Landes bevorzugen, wie nach Erfüllung der hier geäußerten Wünsche geschehen würde. Man hebt immer hervor, die Städte brächten hier dem Staate viel mehr ein als das Land. Nein, die Städte bringen nicht die hohen Steuerbeträge, sondern die reichen Leute, die in ihnen wohnen. (Lachen und Heiterkeit.) Dem Staate ist es gleichgiltig, ob die reichen Leute in den Städten oder auf dem Lande wohnen. Man kann aber daraus nun keinen Grund zu Gunsten der Städte herleiten. In dem Volksschulgesetz von 1892 verfolgte man auch die Tendenz, die kleinen Gemeinden besser zu stellen. Es ist also in diesem Gesetze keine neue Tendenz ausgesprochen, den Finalabschluß des letzten Jahres werde ich nach alter preußischer Tradition nicht angeben, auch wenn ich es jetzt schon könnte. Der Ueberschuß ist allerdings — das kann ich zugeben — in diesem Jahre weit reichlicher als es bei Aufstellung des Etats angenommen wurde. (Bewegung.) Aber auch die Ausgaben werden immer höher. Herr Richter hat auch schon früher zu Maßnahmen aufgefordert, die, wenn wir sie vorgenommen hätten, uns ins große finanzielle Schwierigkeiten gebracht hätten. Ich erinnere nur an seinen früheren Vorschlag, die Gewerbesteuer ganz abzuschaffen. Ich kann nur rathen, mit der Einführung dauernder Ausgaben sehr vorsichtig zu sein. Da es ein großer Fehler ist, auf schwankenden Einnahmen immer mehr dauernde Ausgaben zu basiren. Wir könnten dadurch in späteren schlechteren Jahren in sehr schlimme Verhältnisse kommen. Auch das laufende Etatsjahr wird meiner Ansicht nach wohl Ueberschüsse ergeben. Aber das sind alles nur schwankende Verhältnisse. Sie müssen unsere Finanzverhältnisse planmäßig dauernd gestalten. Herr Richter spricht immer von meinen Automaten. Nein, ich will nur feste gesetzliche Grundlagen nicht nur für unsere Finanzwirthschaft, sondern auch für das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich. Davon ist die dauernde Gesundung unserer Finanzen abhängig. Was die Anträge anlangt, so werde ich noch kein Urtheil darüber abgeben, bis die Antragsteller gesprochen haben. Der Antrag Sattler ist allerdings klar. Er will den Städten das weiter gewährt wissen, was sie bisher erhalten haben. Allerdings geht das weit über das hinaus, was auch die Regierungsvorlage gewollt hat.

Minister Dr. **Bosse**: Ich übernehme mit dem Finanzminister zusammen voll und ganz die Verantwortung für § 25. Es handelt sich in demselben nur um einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit nach Ueberweisung der Realsteuern an die Städte. Die Stadt Berlin könnte allein aus der überwiesenen Gebäude- und Gewerbesteuer die gesammten Schullasten bestreiten. Die Landgemeinden kommen dagegen mit den jetzt gewährten Staatszuschüssen unmöglich aus. Der von der Kommission eingeführte Fonds von 1¼ Millionen ist ja in gewissem Sinne ein Dispositionsfonds. Aber es ist eine irrige Ansicht, wenn man meint, daß uns solche Dispositionsfonds, die wir nach Belieben verwenden könnten, besonders angenehm seien. Uns ist es lieber, wenn die Verwendung solcher Fonds gesetzlich festgelegt würde. Es würde eine schwere Verantwortung sein, wenn Sie jetzt an diesem einen Paragraphen das ganze Gesetz scheitern lassen wollten. Nehmen Sie § 25 in der Kommissionsfassung an!

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (frk.) bemerkt, es sei ganz unmöglich, die bisherigen Staatsdotationen nach diesem Gesetze beizubehalten. Das ginge schon aus finanziellen Gründen nicht, und würde den Etat bedeutend verschlechtern in einem Augenblicke, wo ohnehin eine Menge neuer Ausgaben geleistet werden sollten, im ganzen etwa 31 Millionen, und zwar 5 Millionen Zinsen der bevorstehenden Einführung der Berufung gegen Strafkammerurtheile, 6 Millionen mehr für Schuldenverzinsung und 20 Millionen für Beamtenaufbesserung. Man berufe sich zu Gunsten der großen Städte immer auf das neue Einkommensteuergesetz, das den Städten große Lasten auferlegt habe. Das Einkommensteuergesetz sei aber doch nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit gewesen und könne also nicht ins Feld geführt werden. Außerdem werde der Mittelstand in den großen Städten durch das neue Einkommensteuergesetz noch besser gestellt als früher. In Berlin finde für denselben sogar eine Entlastung von 120 Proz. statt. Es sei offenbar ein Fehler, daß der Kommissionsbeschluß keine Bestimmung über die Vertheilung des Fonds von 1¼ Millionen trifft. Diesem Mangel wollten die Anträge Groth und Bänsch-Schmidtlein abhelfen. Letzterer Antrag sei aber aus finanziellen Gründen der bessere.

Abg. Dr. **Sattler** (nl.) empfiehlt Annahme seines Antrags und bemerkt, er könne, nach den vorhergegangenen Reden, nichts Neues mehr zu Gunsten der Städte sagen. Sein Antrag wolle die Beraubung der großen Städte verhindern. Redner zieht namens seiner politischen Freunde den Antrag Grothe zurück und lindert seinen Antrag dahin ab, daß in demselben statt „so wird der letztere", gesagt wird „so wird der Mehrertrag des letzteren." Er beantrage namentliche Abstimmung, damit auch einmal vom Lande klar gestellt wird, wie namentlich das Centrum zu der Beraubung der großen Städte sich verhält. (Große Unruhe). Wo ist Herr Bachem jetzt, der doch sonst durch Aufstellung von großen Imparitätstabellen sich hier bemerkbar macht (Lachen im Centrum). Wo ist Abg. Dr. Lieber? Diese Herren sollen in der namentlichen Abstimmung festgelegt werden. Bei der Berathung über § 10a seien sie doch zur Stelle gewesen. Wie komme man dazu, sämmtliche Landgemeinden für leistungsunfähig zu behandeln? Es gebe doch eine Menge solcher Gemeinden, die die Schullasten selbst tragen könnten. Man hätte mit einem Belohnungsgesetz auch zugleich ein Schulunterhaltungsgesetz einbringen sollen. Sein Antrag habe nur eine Mehrausgabe von 1,400,000 M. über den Kommissionsbeschluß hinaus zur Folge und diese Summe könne doch bei den jetzigen Finanzverhältnissen recht gut aufgebracht werden. Auch er empfehle eine Annahme der Konvertirung. Man werde sich einen solchen auf die Dauer nicht mehr entziehen können. Dadurch würden neue Mittel zur Erfüllung wichtiger Kulturaufgaben frei werden. Gegen eine stärkere Heranziehung der Städte zu den Volksschullasten hätten sie an sich nichts. Nur müßte das dann in einer allgemeinen gerechten Form geschehen. Die Entwickelung des Schulwesens in den Städten wird durch das Gesetz gefährdet. Die schlechte Behandlung der Städte könnte zu der Ansicht führen, daß dieselbe ein Ausfluß des Neides sei, er wolle das nicht behaupten, aber in den Städten selbst verbreite sich diese Ansicht und erregte natürlich große Erbitterung. Alle die, denen daran liege, den Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht zu vertiefen und wirklich ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, müßten seinem Antrage zustimmen.

Abg. Dr. **Dittrich** (Centr.): Der Gesetzentwurf knüpft an die Gesetzgebung von 1888 an. Meine politischen Freunde haben damals gegen das Gesetz gestimmt, weil sie glaubten, daß der Staat wohl die Pflicht habe, im wirklichen Bedürftigkeitsfalle eine Schulgemeinde zu unterstützen, nicht aber das Recht, darüber hinauszugehen. Das hielten sie für verfassungswidrig, und darum unterstützen wir das Gesetz, das den Zustand der Verfassung möglichst nahe bringt. Dieser Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, thut das, und da wir außerdem in demselben keine Ungerechtigkeit gegen die großen Städte erblicken, werden wir für denselben stimmen. Der Gesetzentwurf soll ja auch nur ein Provisorium sein bis zum Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes. Der von der Kommission genehmigte Fonds von 1¼ Millionen wird genügen, um alle etwaigen Härten zu mildern. Meiner Ansicht nach hat man die Bedeutung des § 25 viel zu sehr aufgebauscht. (Widerspruch.) Für den § 10a haben die Konservativen ebenso gut gestimmt wie wir, und zwar, ohne daß irgend eine Abmachung zwischen ihnen und uns stattgefunden hat, wie Abg. Sattler zu meinen scheint. Gegen eine solche Insinuation muß ich protestiren. (Beifall im Centrum.) Also das Centrum mit ganz wenigen Ausnahmen wird für die Kommissionsfassung stimmen.

Abg. **Gotheinz** (frk. Vereing.) bemerkt, die Städte seien keineswegs durch die Steuerreform besser gestellt worden. In Breslau z. B. sei die Steuerlast dadurch um 36 Proz. gestiegen. Wie könne man da von ausgleichender Gerechtigkeit sprechen? Man sollte wenigstens seinen Antrag annehmen.

Abg. **Kiesch** (Ctr.) hat eine andere Auffassung über § 25 als Abg. Dr. Dittrich und erblickt in demselben allerdings eine Benachtheiligung der großen Städte.

Ein Schlußantrag wird angenommen.

Persönlich bemerkt

Abg. **Bachem** (Ctr.), daß Abg. Sattler mit seiner Frage: Wo ist Abg. Bachem? wohl habe andeuten wollen, daß er die Sitzungen schwänze. Demgegenüber wolle er betonen, daß sowohl der auch apostrophirte Abg. Lieber wie auch er selbst die Sitzungen immer beiwohnten, wenn sie nicht durch ganz wichtige Angelegenheiten verhindert seien. Er komme soeben aus einer wichtigen Reichstagssitzung und Abg. Lieber müsse auf dem Provinziallandtage augenblicklich anwesend sein.

Darauf wird der Antrag Sattler in namentlicher Abstimmung mit 185 gegen 125 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Nationalliberalen geschlossen, die freisinnigen Parteien, vom Centrum die Abgg. Bachem, Fuchs, Kirsch, Rinteln, Spahn, Grüsering, von den Freikonservativen die Abgg. Bansch, Schmidtlein, Brauer, Lucius, Schlabitz, Schreiber, v. Tiedemann-Labischin, Brauer, v. Bülow, v. Christen, von den Polen die Abgg. Dr. Mizerski und v. Wartenberg.

Sodann wird der § 25 in der Fassung der Kommission mit derselben Mehrheit angenommen.

Der Rest des Gesetzes wird ebenfalls angenommen.

Die Kommission beantragt zum ganzen Gesetze zwei Resolutionen, nämlich:

1. die Regierung zu ersuchen, im nächsten Etat Mittel einzustellen, aus welchen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei den im Auftrage der Schulaufsichtsbehörde oder auf deren Verfügung ausgeführten Reisen zu Kreiskonferenzen eine Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe der vom Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu treffenden Bestimmungen erhalten.

2. die Regierungen zu ersuchen, dem Landtage baldigst ein allgemeines, auf christlicher und konfessioneller Grundlage beruhendes Volksschulgesetz vorzulegen.

Zu Resolution 2 beantragen Abg. Arendt (fk.) und Gen. folgenden Zusatz:

unter Abstandnahme von den zur Erreichung dieses Zieles nicht erforderlichen, mit der Staatshoheit unvereinbaren Vorschlägen des Entwurfs von 1892.

Auf Vorschlag des Präsidenten v. Köller wird die Berathung der zweiten Resolution vorläufig ausgesetzt.

Die erste Resolution wird ohne Debatte angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Montag 11 Uhr (Kreditvorlage.)

Schluß 4¼ Uhr.

Vermischtes.

Der Kaiser als Hotelbesitzer. Wie aus der Nominter Haide mitgetheilt wird, läßt der Kaiser das ehemals Wellersche Logirhaus, das er in Theerbude käuflich erworben hat, als solches nicht eingehen, sondern beabsichtigt, den Hotelbetrieb desselben weiter fortführen zu lassen. Der Kaiser hat bereits einen Pächter für das Hotel auf eine Reihe von Jahren verpflichtet und sich nur einen Theil der Räumlichkeiten zu bestimmten Jahreszeiten behufs eigener Benutzung gegen Gewährung einer Entschädigung gesichert.

Ueber das Duell Kotze-Schrader und die Vorgänge, welche zu demselben führten, äußert sich der bekannte berliner Korrespondent der „Hamb. Nachr.": „... Herr v. Schrader ist unverhöhnt gestorben. Sein Grab enträthselt das Fragezeichen nicht, das über der unheilvollen Angelegenheit schwebt. Nur so viel ist gewiß, daß er zu den Schuldigen in der Affäre nicht gehörte, dafür aber der erste war, der den Verdacht der Thäterschaft bezüglich der anonymen Briefe auf Herrn v. Kotze lenkte. Man weiß, daß dieser Verdacht insofge einer Reihe von Zufälligkeiten, die spätethin auch als solche erkannt worden sind, von vielen geltend wurde. Die ganze Hofgesellschaft spaltete sich seiner Zeit in zwei Lager, aber die größeren Sympathien gehörten vorerst Herrn v. Schrader. Erst im Laufe der ehrengerichtlichen Untersuchung, die gegen Kotze geführt wurde, änderten sich die Ansichten. Der Kaiser, den die höfische Kabale auf das Tiefste erbittert und der die erklärliche Voreingenommenheit gegen Kotze getheilt hatte, trat auf die Seite des letzteren. Es erfolgten verschiedene Versetzungen und unzweideutige Beweise allerhöchster Ungnade, denen auch Baron Schrader nicht entging. Aber eine ganze Anzahl hochgestellter Persönlichkeiten hielt nach wie vor in treuer Freundschaft zu Schrader, und vor allem: der Urheber der Intrigue blieb noch immer unentdeckt. Er wird es auch bleiben. Er wird es auch bleiben, selbst wenn Fritz Friedmann, der das Material der unliebsamen Affäre allerdings so ziemlich beherrschen dürfte, die angekündigte Broschüre in der That erscheinen lassen wollte. Es ist ein Faktum, daß Friedmann von einflußreichster Seite veranlaßt worden ist, die bereits Veröffentlichung zu unterlassen. Daß Friedmann die Drohung mit der Broschüre zu verschiedenen Pressionen benutzte, ist bei dem Charakter dieses Ehrenmannes nichts Erstaunliches. Es erscheint sogar nicht einmal ausgeschlossen, daß sie gegen das gegebene Versprechen hin dennoch erscheinen dürfte. Aber auch die wird über den eigentlich Schuldigen kein Licht verbreiten, — notabene wenn Friedmann sich lediglich an die in seinen Händen befindlichen Aktenstücke hält, — sondern nur neuen Schmutz aufwirbeln. . . Unter den zahlreichen Blumenspenden, die auf den Sarg des Freiherrn v. Schrader niedergelegt worden waren, fiel eine einfache weiße Rose um so mehr auf, als man sie zu Häupten des Todten an einem der silbernen Sargzierde befestigt und anbefohlen hatte, darauf Obacht zu geben, daß sie mit in die Gruft gesenkt werde. Die einen wollten wissen, die Rose sei der letzte Liebesgruß der hinterbliebenen Wittwe an den todten Gatten — andere, sie stamme von der Kaiserin Friedrich, die Herrn von Schrader stets besonders gnädig gestimmt gewesen war — und noch andere behaupteten, eine hohe, fern von Berlin lebende Dame habe die Rose gesandt, eine Dame, die als erbitterte Gegnerin Schrader's bekannt war, und der ein unkontrollirbares on dit Zwischenträgereien bösester Art nachsagte . . ." Der Korrespondent, der die Stimmung und die Vorgänge in den Hofkreisen kennt, fügt noch hinzu: „Schrader stand in tiefer Ungnade beim Kaiser, der in ihm nicht den Urheber, wohl aber den Aufrührer und die Seele des ganzen häßlichen Hofklatsches sah . .."

Zur Affäre Friedmann meldet das „B. T.," nachdem längere Zeit keine Mittheilungen in die Oeffentlichkeit kamen, daß die Akten, welche zum Zwecke der eventuellen Hinzufügung neuer Argumente für die Auslieferungsforderung nach Berlin gesandt worden waren, wieder in Paris eingetroffen sind, nachdem sie in Berlin einige Abänderungen erfahren haben, welche im wesentlichen auf eine schärfere Betonung der schon bekannten Motive hinauslaufen.

Verurtreuungen in der Niedersächsischen Bank. Aus Bückeburg meldet man vom 18. April: In der heutigen außerordentlichen Generalversammlung der Niedersächsischen Bank wurde der Bericht des Aufsichtsrathes erstattet. Danach hat der frühere Direktor Lindner rund 2,600,000 M. veruntreut. Es ist festgestellt, daß der Verlust am Kassenbestand 236,000 M., am Effektenkonto 540,000 M., am Lombardkonto 450,000 M. und der Fehlbetrag an Depots 375,000 M. beträgt. Auf gefälschte Konten kommt ein Verlust von über eine Million Mark. Außerdem sind auf unsichere Konten 572,000 M. abzuschreiben. Lindner, der als ehemaliger Direktor seit mindestens elf Jahren eine wüste und wilde Spekulation trieb, hat Effekten der Niedersächsischen Bank entwendet und dieselben bei anderen Bankhäusern als Privatdepots zur Deckung für seine Privatspekulationen hinterlegt. So machte er mit dem Bankhause Jean Fränkel in Berlin seit 1885 für 27 Millionen Mark reine Differenzgeschäfte. Lindner nahm niemals ein Stück effektiv ab, er spielte fortgesetzt unsinnig und mit Verlust. Das Vertrauen, welches der jetzt Verhaftete allseitig genoß, und die geschickte Verschleierung der Defekte erleichterten es ihm, seine Unterschlagungen der Kontrolle des Aufsichtsrathes zu entziehen. Durch die fälschliche Behauptung, daß der Aufsichtsrath es so angeordnet habe, wußte er sich beide Schlüssel zu den Depots zu verschaffen, ohne daß der Aufsichtsrath davon Kenntniß hatte.

Ein geforderter Polizei-Inspektor. Aus Köln wird der „Volksztg." unterm 17. d. geschrieben: Wegen Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen hatten sich vor der hiesigen Strafkammer zu verantworten der Landwirth Richard Runk, wohnhaft zu Großguern, und der stud. jur. Karl v. Bracken aus Düsseldorf, letzterer als Kartellträger. Die Forderung war an den hiesigen Polizei-Inspektor Kautz gerichtet und wurde dadurch veranlaßt, daß der erste Beschuldigte an einem Sonntagmorgen an der Thür eines hiesigen Hauses, in welchem eine Dirne wohnte, anklopfte. Der Polizei-Inspektor, der des Weges kam, rief dem Angeklagten barsch zu: „Wenn Sie nicht dort wohnen, scheeren Sie sich weg!" Es entstand nun ein Wortwechsel, in dessen Verlauf Runk erklärte, er werde sich mit dem Polizei-Inspektor schlagen. Dieser meinte, es sei eine handgreifliche Auseinandersetzung beabsichtigt, und bat den Angeklagten Obersetzen an. Tags darauf erbiebt der Polizei-Inspektor von dem zweiten Angeklagten schriftlich im Namen des Runk eine Forderung auf Pistolen auf zehn Schritt Distanz und Kampf bis zur Abfuhr. Der Beamte erklärte sich zum Widerruf bereit; die Gegenpartei verlangte aber Abbitte, wozu der Polizei-Inspektor sich nicht verstand und seiner vorgesetzten Behörde Anzeige von der Forderung machte. Das Gericht erkannte gegen Runk auf drei Monate, gegen den Kartellträger auf vierzehn Tage Festungshaft. Auch ein charakteristischer Beitrag für die Gesinnung, in der die Jugend der sogenannten guten Gesellschaft heranwächst.

Die Selbstmorde in Preußen 1894. Nach amtlichen Nachrichten ist in Preußen 1894 für 6630 Personen, darunter 5287 Männer und 1343 Frauen, Selbstmord als Todesursache festgestellt worden. Die Selbstmordziffer, auf 100,000 der lebenden Bevölkerung berechnet, schwankte seit dem Jahre 1869 bis 1894 zwischen 11 und 22. Die Jahre 1871 und 1873 zeigten ein günstiges, die Jahre 1883 und 1886 ein ungünstiges Verhältniß. Während der Folgezeit sind der Selbstmorde zwar weniger geworden; in den Jahren 1891 bis 1894 hat jedoch wieder eine Steigerung stattgefunden, indem auf 100,000 Lebende je 21 Personen gewaltsam ihr Leben endeten. Hierbei sind die Männer jetzt öfter betheiligt als früher; denn es werden in den Jahren 1869 bis 1894 wechselnd 18 bis 36 Selbstmorde auf 100,000 Lebende der männlichen Bevölkerung nachgewiesen. Im Jahre 1888 sinkt die Verhältnißzahl bis auf 30, steigt 1893 und 1894 aber wieder auf 34. Bei den Frauen stellt sich die bezügliche Zahl nur auf 4 bis 9, welche Höhe 1883 erreicht wurde, von 1884 bis 1894 verharrt sie auf 8.

Eine große Falschmünzerbande, deren Mitglieder zum Theil den besten Kreisen angehören, ist in Mailand von der Polizei entdeckt worden. Eine Reihe von Personen wurde verhaftet, darunter der reiche, hochangesehene Fabrikbesitzer Bianchini. Auch mehrere Damen sind in die Affäre verwickelt.

Zur Nansen'schen Expedition. Die „Russische Telegraphen-Agentur" erhält nachfolgendes Telegramm aus Irkutsk: Der Gouverneur aus Jakutsk, Strizjin, theilte dem Gouverneur von Irkutsk, Swetlikjij, zur Veröffentlichung mit, daß der Gehilfe des Polizeichefs Kozantsew aus Ustyansk vom 9. März nachstehenden Bericht erstattet: Die Einwohner von Ustyansk wissen nichts betreffs des Schicksals der Nansen'schen Expedition. Die Eingeborenen, welche sich vom Mai bis zum November v. J. auf den Inseln Liathow und Kotelny aufhielten, woselbst auf Befehl des Barons Toll Vorräthe niedergelegt wurden, seien weder ein Schiff auf dem Meere, noch auch Spuren eines Schiffbruchs. Kuchnarew sei nicht befragt worden, da er wegen geschäftlicher Angelegenheiten nicht anwesend sei und die Entfernung mehr als 1000 Werst von Ustyansk betrage; Personen, welche Kuchnarew kennen, verschern, er habe über die Expedition Nansen's nach allen Mittheilungen der Blätter geschrieben.

Dampferzusammenstoß. Der englische Dampfer „Kraigeard", der am 18. April nachmittags von Bremerhaven in See ging, kam abends 9 Uhr in der Nähe von Norderney bei dichtem Nebel mit dem englischen Dampfer „Siddons", von Odessa mit Getreide nach Hamburg bestimmt, in Kollision. Der Dampfer „Siddons" ist gesunken; Kapitän und Mannschaft wurden vom Dampfer „Kraigeard" aufgenommen. Der letztere kehrte mit Beschädigung am Bug nach Bremerhaven zurück.

Personalnachrichten. Wie die „Kreuzzeitung" hört, hat Prof. Dr. Treitschke wegen der Unguust der Witterung und wegen großer Schwäche die geplante emser Reise vorläufig aufgeben müssen. — In New York ist am 16. April der Zeichner und Illustrator Freiherr Konstantin v. Grimm gestorben. Baron Grimm war 1845 in St. Petersburg geboren, studirte in Berlin und Leipzig und wurde Mitarbeiter des „Daheim," 1873 des „Kladderadatsch," 1874 gründete er in Leipzig ein illustrirtes Wochenblatt „Puck." Dann siedelte er nach Paris über und 1884 nach New York.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

New York, 18. April. [Telegr.] Rother Winterweizen 79⅝, Weizen April 75⅞, Mai 73⅛, Juli 72¾, September 72⅝. Mais April 37, Mai 36½, Juli 37⅜. Mehl 2,65. Getreidefracht 1¼.

Chicago, 18. April. [Telegr.] Weizen April 65⅝, Mai 65⅞, Mais April 29⅞.

* **Nordhausen** 18. April. Weizen 15,30—15,75 M., Roggen 13,50—14,00 M., Gerste 13,50—15,00 M., Hafer 12,50—13,00.

* **Hamburg**, 17. April. Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 154—156. Roggen loco fest, hiesiger —, mecklenburgischer loco neuer 130—132, russischer loco fester, loco neuer 83—85. Hafer fest. Gerste fest.

* **Stettin**, 18. April. Weizen fester, loco neuer 154—156, per April-Mai 156,50, per Sept.-Okt 156,00. Roggen loco fester, 116—120, per April-Mai 117,50, per Sept.-Okt. 123,00. Pomm. Hafer loco 113—116.

* **Wien**, 18 April. Weizen per Frühj. 7,06 Gd., 7,08 Br., per Mai-Juni 7,08 Gd., 7,10 Br., per Herbst 7,20 Gd., 7,22 Br. Roggen per Frühj. 6,73 Gd., 6,74 Br., per Mai-Juni 6,51 Gd., 6,53 Br., per Herbst 6,11 Gd., 6,13 Br. Hafer per Frühj. 6,69 Gd., 6,71 Br., per Mai-Juni 6,57 Gd., 5,59 Br., per Herbst 5,96 Gd., 5,98 Br.

* **Pest**, 18 April. Weizen loco behauptet, per Frühj. 6,70 Gd., 6,72 Br., per Mai-Juni 6,74 Gd., 6,75 Br., per Herbst 6,93 Gd., 6,95 Br. Roggen per Frühj. 6,45 Gd., 6,47 Br., per Herbst 5,74 Gd., 5,76 Br. Hafer per Frühj. 6,32 Gd., 6,34 Br., per Herbst 5,54 Gd., 5,56 Br.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960420029/fragment/page=0002